|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0498 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 212 |

[*p. 212*] Jacoby-Graf, Marie, Hausfrau, geboren am 12. Juni 1903 in Zürich, von Magdeburg, zurzeit in der Nervenheilanstalt Hohenegg bei Meilen, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Am 27. September 1927 verheiratete sie sich mit dem deutschen Reichsangehörigen Hans Eberhard Jacoby, geboren 1889, welcher seit einigen Jahren in München lebt. Seit der Ausreise des Ehemannes führte Frau Jacoby einen unseriösen Lebenswandel. Sie unterhielt Beziehungen zu einer Reihe von Männern, von denen sie sich namhaft unterstützen ließ. Daneben machte sie für einige tausend Franken Darlehensschulden. Mit dem geborgten Gelde lebte sie auf großem Fuße. Schließlich ließ sie sich am letzten Arbeitsort noch Veruntreuungen von über Fr. 10 000 zu Schulden kommen, weshalb Strafanzeige erstattet wurde. Seit dem 11. Oktober 1943 befindet sich Frau Jacoby als Patientin in der Nervenheilanstalt Hohenegg; sie leidet an progressiver Paralyse. Inzwischen hat sich ihr Befinden soweit gebessert, daß sie vorläufig keiner Anstaltsbehandlung mehr bedarf- und nach Hause entlassen werden könnte. Sie ist unter geeigneter Aufsicht arbeitsfähig. Unter diesen Umständen kann ihr die Heimreise zum Ehemann nach München zugemutet werden. Für die Pflegekosten mußte zu Lasten der zürcherischen Staatskasse Gutsprache geleistet werden. Die Direktion des Armenwesens beantragt ihre Heimschaffung. Die Voraussetzungen zur Ausweisung der Frau Jacoby sind gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. b und c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. b und c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Lina Marie Jacoby-Graf, Hausfrau, geboren am 12. Juni 1903, deutsche Reichsangehörige, zurzeit in der Nervenheil anstalt Hohenegg bei Meilen, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1. des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Lina Marie Jacoby-Graf, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich, f) die Direktion des Armenwesens, g) das Fürsorgeamt der Stadt Zürich 3b.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]